

KI-Nutzungsordnung des Emilie-Wüstenfeld-Gymnasiums (ewg)

**Beschlussfassung: 25.3.2026 — Verbindlich für die gesamte Schulgemeinschaft
Gültig für den Einsatz von KI im Unterricht, in Projekten, Hausarbeiten und in
schulischen Leistungsformaten**

Präambel

Der reflektierte Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) ist Teil einer zeitgemäßen Bildung. Die Schule folgt dabei den Leitlinien der Kultusministerkonferenz (KMK), den Empfehlungen der Hamburger Schulbehörde sowie der schulinternen Handreichung zum KI-Einsatz.

KI kann Lernprozesse bereichern, ersetzt jedoch weder kritisches Denken noch Kreativität oder menschliche pädagogische Entscheidungen. Ihre Nutzung erfolgt verantwortungsvoll, datenschutzkonform und mit dem Ziel, die Eigenleistung der Schüler*innen sichtbar zu machen.

Dem steten Wandel im Bereich Schule und künstliche Intelligenz trägt die Schule durch regelmäßige Fortbildungsangebote für deren Lehrkräfte Rechnung.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

1. Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft: Schüler*innen, Lehrkräfte, pädagogisches Personal.
2. Sie dient der **Sicherung von Transparenz, Fairness, Datenschutz** sowie der **Förderung einer verantwortungsvollen KI-Kompetenz**.

§ 2 Rechtliche Grundlagen & Datenschutz zur Nutzung von KI-Systemen

Für Schüler*innen sind nur von der Schule autorisierte, **datenschutz-konforme** Systeme zulässig (z. B. fobizz KI; künftig Telli).

Die Nutzung von KI erfolgt ausschließlich im Rahmen:

- der DSGVO
- des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG)
- des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG)
- der behördlichen Leitlinien für KI im Unterricht
- sowie der Vorgaben des EU AI Act, insbesondere hinsichtlich der Einstufung von KI-Systemen im Bildungsbereich als Hochrisiko-Anwendungen und der damit verbundenen Anforderungen an Transparenz, menschliche Aufsicht und Verbot automatisierter Leistungsbewertungen.

Datensparsamkeit ist verpflichtend

Personenbezogene Daten dürfen nicht in externe KI-Systeme eingegeben werden. Ausnahmen gelten nur für datenschutzkonforme, geschützte Umgebungen, in denen die Nutzung ohne Klarnamen und ausschließlich unter pseudonymisierten Kennungen erfolgt.

§ 3 Pädagogische Leitlinien & Kompetenzentwicklung

KI ist ein Werkzeug, kein Ersatz für Lernprozesse.

1. **Primat des Denkens:** KI darf unterstützen, ersetzt aber weder grundlegende Kompetenzen noch kreative Eigenleistung. In Phasen der Ideenfindung, Konzeptbildung und des Erstverstehens bleibt KI ausgeschlossen. Orientierung bietet der schulinterne Leitfaden mit der *KI-Ampel*.
2. **Spiralcurriculum:** Einführung zunächst analog (*AI unplugged*) in Jahrgang 5, anschließend schrittweise digitale Kompetenzentwicklung.
3. **Modellfunktion der Lehrkräfte:** Lehrkräfte hinterfragen KI-Ausgaben aktiv (Bias, Halluzinationen, Quellenkritik).
4. **Reflexion:** KI-Einsatz wird im Unterricht regelmäßig besprochen und kritisch reflektiert.
5. **Ressourcenschonung:** KI-Tools werden im Sinne von BNE energieeffizient genutzt; besonders rechenintensive Funktionen wie Text-to-Image oder Text-to-Video kommen nur gezielt zum Einsatz.

§ 4 Nutzung von KI durch Lehrkräfte

1. Lehrkräfte dürfen KI zur Planung, Vorbereitung, Diagnostik und Differenzierung nutzen.
2. Lehrkräfte setzen für die **Nutzung durch Schüler*innen** ausschließlich datenschutzkonforme Tools im Sinne von §2 ein.
3. Für die **Unterrichtsvorbereitung** dürfen Lehrkräfte auch KI nutzen, deren Server außerhalb der EU liegen.
4. **Personenbezogene Daten** dürfen nicht in externe KI-Systeme eingegeben werden. Ausnahmen gelten nur für datenschutzkonforme, geschützte Umgebungen, in denen die Nutzung ohne Klarnamen und ausschließlich unter pseudonymisierten Kennungen erfolgt.
5. Die Lehrkraft **prüft und verantwortet die fachliche Richtigkeit**, Angemessenheit und Urheberrechtskonformität aller KI-Outputs.
6. KI darf Lehrkräfte bei **Korrektur und Feedback unterstützen**, aber sie darf **keine Noten** vergeben. Die endgültige Bewertung und Notenfestsetzung liegt – gemäß EU AI Act, KMK und den Vorgaben der Schulbehörde Hamburg – immer vollständig in der pädagogischen **Verantwortung der Lehrkraft** und darf nicht automatisiert erfolgen.

§ 5 Nutzung von KI durch Schüler*innen im Lernprozess

5.1 Allgemeines

Schüler*innen dürfen KI-Tools nutzen, wenn:

- die Lehrkraft dies für die jeweilige Aufgabe ausdrücklich erlaubt,
- das Tool datenschutzkonform ist (vgl. §2),
- der Einsatz transparent dokumentiert wird.

5.2 Transparenzpflicht

Jede Arbeit, bei der KI genutzt wurde, muss die **standardisierte Anlage „Verwendete KI-Tools“** enthalten (Tool, Datum, Prompt, Zweck, Übernahme/Verwerfung).

Ohne Anlage gilt die Arbeit als **Täuschung**.

5.3 Verantwortung

Schüler*innen:

- prüfen KI-Ausgaben eigenständig,
- überarbeiten Inhalte selbst,
- haften für fachliche Richtigkeit,
- dürfen KI nur im erlaubten Rahmen nutzen,
- nennen Tools und Prompts auch bei mündlichen Beiträgen.

5.4 Schutzregeln

Insbesondere verboten sind:

- Eingabe persönlicher Daten
- beleidigende, diskriminierende, illegale Inhalte
- KI-Nutzung ohne Erlaubnis
- ungeprüfte Übernahme von KI-Texten, Bildern oder Videos
- KI-Generierung von Deepfakes oder irreführenden Bildern

§ 6 Leistungsnachweise & Prüfungen

Bei Klassenarbeiten, Tests, Abiturprüfungen, Hausarbeiten, Präsentationen, Projekten oder Facharbeiten ist eine KI-Nutzung grundsätzlich zulässig, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Lehrkraft die Nutzung explizit freigibt
- Die Schüler*innen die Nutzung transparent dokumentieren,
- eine erkennbare Eigenleistung vorliegt,
- der KI-Einsatz dem Lernziel nicht widerspricht.

Die Bewertung berücksichtigt ausdrücklich:

- Prozessqualität
- Reflexion über den KI-Einsatz
- Nachvollziehbarkeit der Eigenleistung
- fachliche Tiefe

Lehrkräfte dürfen bei Verdacht einer Täuschung jederzeit durch mündliche Rückfragen (**Assessment-Gespräch**) überprüfen, ob die Inhalte verstanden und selbstständig durchdrungen wurde.

§ 7 Verstöße, Täuschung & Verfahren

1. Fehlende oder falsche Dokumentation gilt als Täuschungsversuch.
2. Bei Täuschung gelten die Regelungen des § 5 APO-GrundStGy: Bewertung bei Täuschung und anderen Pflichtwidrigkeiten
3. Sanktionen können sein:
 - Note „ungenügend“ (0 Punkte)
 - Wiederholung der Aufgabe
 - pädagogisches Gespräch
 - Dokumentation und Information der Abteilungsleitung
4. Bei Verdachtsfällen:
 - Lehrkraft führt ein Assessment-Gespräch,
 - dokumentiert den Verdachtsgrund,
 - entscheidet über Bewertung oder Wiederholung.

§ 8 Technische Infrastruktur & Zugänge

1. Für Schüler*innen dürfen keine externen KI-Accounts (z. B. ChatGPT, Gemini, Midjourney, etc.) angelegt oder genutzt werden. Anwendungen mit Serverstandorten außerhalb der EU – insbesondere in den USA – sind für schulische Zwecke strikt ausgeschlossen.
2. Die Schule stellt geprüfte Tools bereit. Der Zugriff erfolgt über schulische Plattformen (z.B. IServ, Fobizz, künftig Telli).

§ 9 Weiterentwicklung

1. Diese Ordnung tritt per Beschluss der Lehrerkonferenz in Kraft und wird als *lebendes Dokument* regelmäßig evaluiert und bei Bedarf angepasst. Entwicklungen im Bereich Datenschutz, Schulrecht und Technik werden berücksichtigt.